

2. Projektaufruf 2025

Im Rahmen der Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie der Region Westlausitz ruft der Westlausitz – Regionale.Wirtschaft.Leben e.V. zur Einreichung von Vorhaben im Handlungsfeld Natur und Umwelt für die nachstehenden Maßnahmen auf:

- O.1 Konzepte und Maßnahmen zur Hochwasservorsorge**
- O.2 Renaturierung und ökologische Sanierung von Fließ- und Stillgewässern**
- P.1 Abbruch/Teilabbruch baulicher Anlagen, Flächenentsiegelung und Renaturierung von Brachflächen**

Nummer des Aufrufes: 02/2025-O/P

Datum des Aufrufes: 01.09.2025
Einreichfrist: 13.10.2025

Postanschrift/
Beratungsstelle Regionalmanagement der LEADER-Region Westlausitz
c/o Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG
Rumpeltstr. 1
01454 Radeberg
03528-41961046
Baudisch@region-westlausitz.de
www.region-westlausitz.de

Das Regionalmanagement erteilt Auskünfte zum Projektaufruf und berät kostenlos in Bezug auf konkrete Projektanfragen und einzureichende Unterlagen.

Rechtsgrundlagen: [GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland](#) (GAP-SP)
[Förderrichtlinie LEADER/2023](#) des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung
[LEADER-Entwicklungsstrategie](#) (LES) der Region Westlausitz

Ziel: Gewässergestaltung und -sanierung sowie Renaturierung einschließlich Schutzmaßnahmen vor wild abfließendem Oberflächenwasser und Erosionsschutz
Stärkung einer naturnahen und ökologischen Flächenbewirtschaftung durch Brachflächenrevitalisierung sowie Abbruch und Rückbau ungenutzte Gebäude bzw. Entsiegelung von Flächen.

Budget: Für die Maßnahmen wird ein Budget in Höhe von 50.000 € bereitgestellt.

Inhalt des Aufrufes: Der Aufruf umfasst Anträge auf Förderung von Vorhaben zur Renaturierung von Gewässern sowie Maßnahmen zur Risikovorsorge. Darin enthalten sind sowohl Investitionen für bauliche Maßnahmen, die direkt dem Hochwasserschutz dienen, als auch nicht investive Maßnahmen, wie z.B. Konzeptionen.

Zudem werden Investitionen zur Renaturierung von Bachflächen und Vorhaben zum Abbruch, Rückbau/Teilrückbau baulicher Anlagen bzw. Flächenentsiegelung gefördert.

Für diese Investitionen kann ein anteiliger nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt werden, welcher für Kommunen und Vereine bei 70 % liegt. Für Sonstige Antragsteller liegt der Fördersatz bei 30 %. Der Fördersatz für nichtinvestive Vorhaben der LAG beträgt 95 %.

Der Maximalzuschuss beläuft sich auf 50.000 €.

Voraussetzungen: Der Zuwendungsempfänger ist bei investiven Vorhaben der Eigentümer bzw. Erbpächter. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch der Pächter/Mieter des Gebäudes gefördert werden. Der beantragte Zuschuss beträgt mindestens 5.000 € (= Bagatellgrenze). Des Weiteren sind die Vorgaben der Förderrichtlinie LEADER/2023 und die Bewertungskriterien der LEADER-Region Westlausitz bindend.

Vorhabenauswahl: Die Vorhabenauswahl erfolgt gemäß LES der Region Westlausitz anhand von Auswahlkriterien und im Rahmen des bereitstehenden Budgets.

Die eingereichten Vorhaben werden stufenweise geprüft:

1. Kohärenzkriterien (dienen der Prüfung der grundsätzlichen Förderfähigkeit entsprechend den Vorgaben des GAP-SP und der LES) – alle Kohärenzkriterien müssen zum Ende des Projektaufufes erfüllt sein
2. Rankingkriterien – durch eine Punktbewertung ergibt sich eine Reihenfolge zur Auswahl der besten Vorhaben im Rahmen des verfügbaren Budgets

Vorhaben, die die Kohärenzkriterien nicht erfüllen und die in Bezug auf die Rankingkriterien für weniger als zwei Kriterien Punkte erhalten, sind von der Förderung ausgeschlossen. Vorhaben, die im Rahmen des für diesen Aufruf bereitstehenden Fördermittelbudgets nicht berücksichtigt werden können, werden ebenfalls abgelehnt. Sofern ein weiterer Aufruf erfolgt, können diese Vorhaben erneut eingereicht werden.

Allgemeine Infos: Die Besprechung eingereicherter Vorhaben und deren Beschlussfassung findet im Rahmen der Koordinierungskreissitzung **voraussichtlich am 24.11.2025** statt. Der Fördermittelantrag muss im Falle eines positiven Beschlusses durch den Koordinierungskreis innerhalb von **drei Monaten** bei der zuständigen Bewilligungsbehörde eingereicht werden.

Geförderte Investitionen müssen die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes (in der geltenden Fassung) einhalten.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.